

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 5. ÄNDERUNG



GEMEINDE NIEDERVIEHBACH:

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Daffner
Schulstraße 1
D-84183 Niederviehbach



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

STAND: 12.12.2017

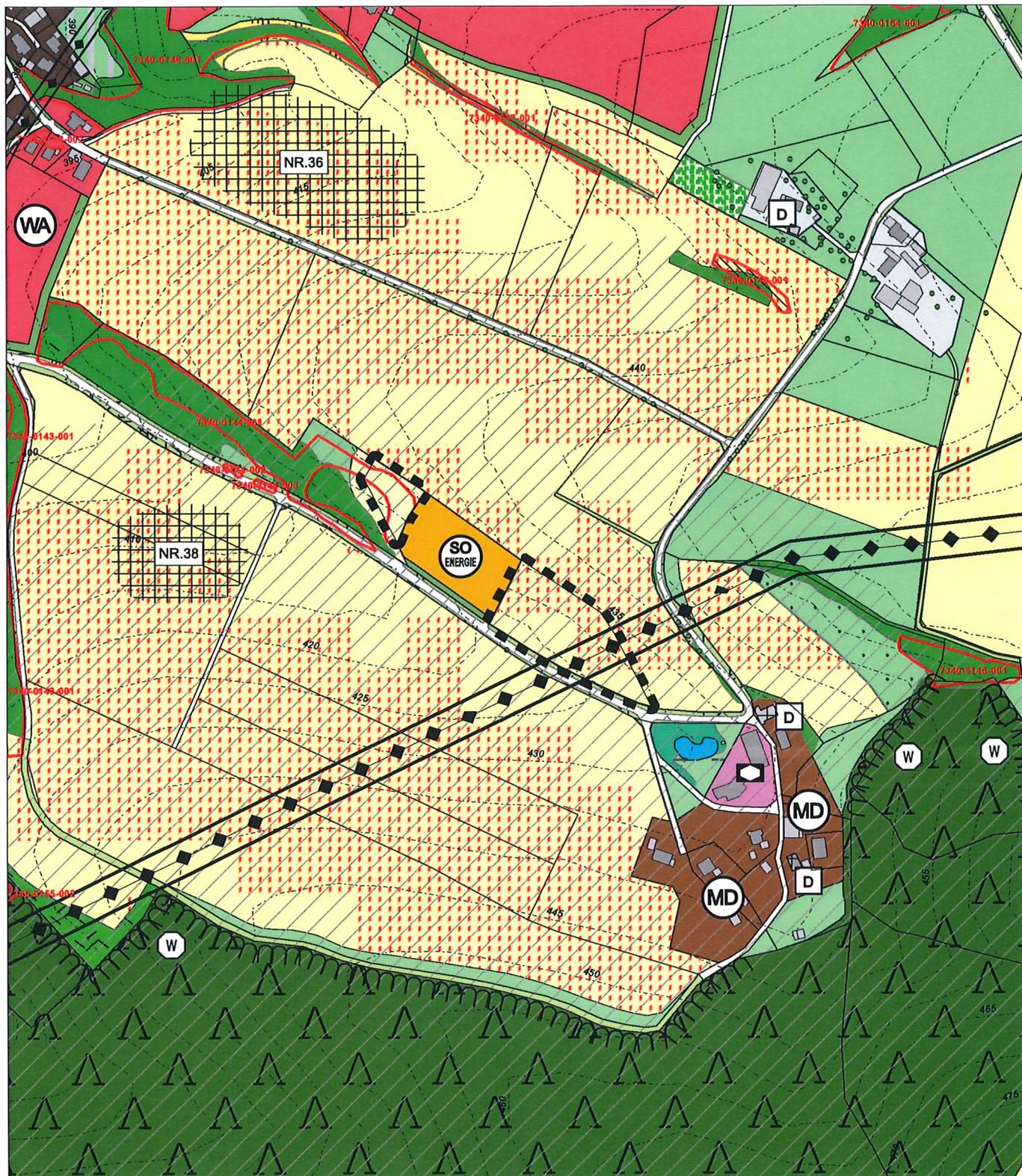
GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

"ERWEITERUNG SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGEN"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN



BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

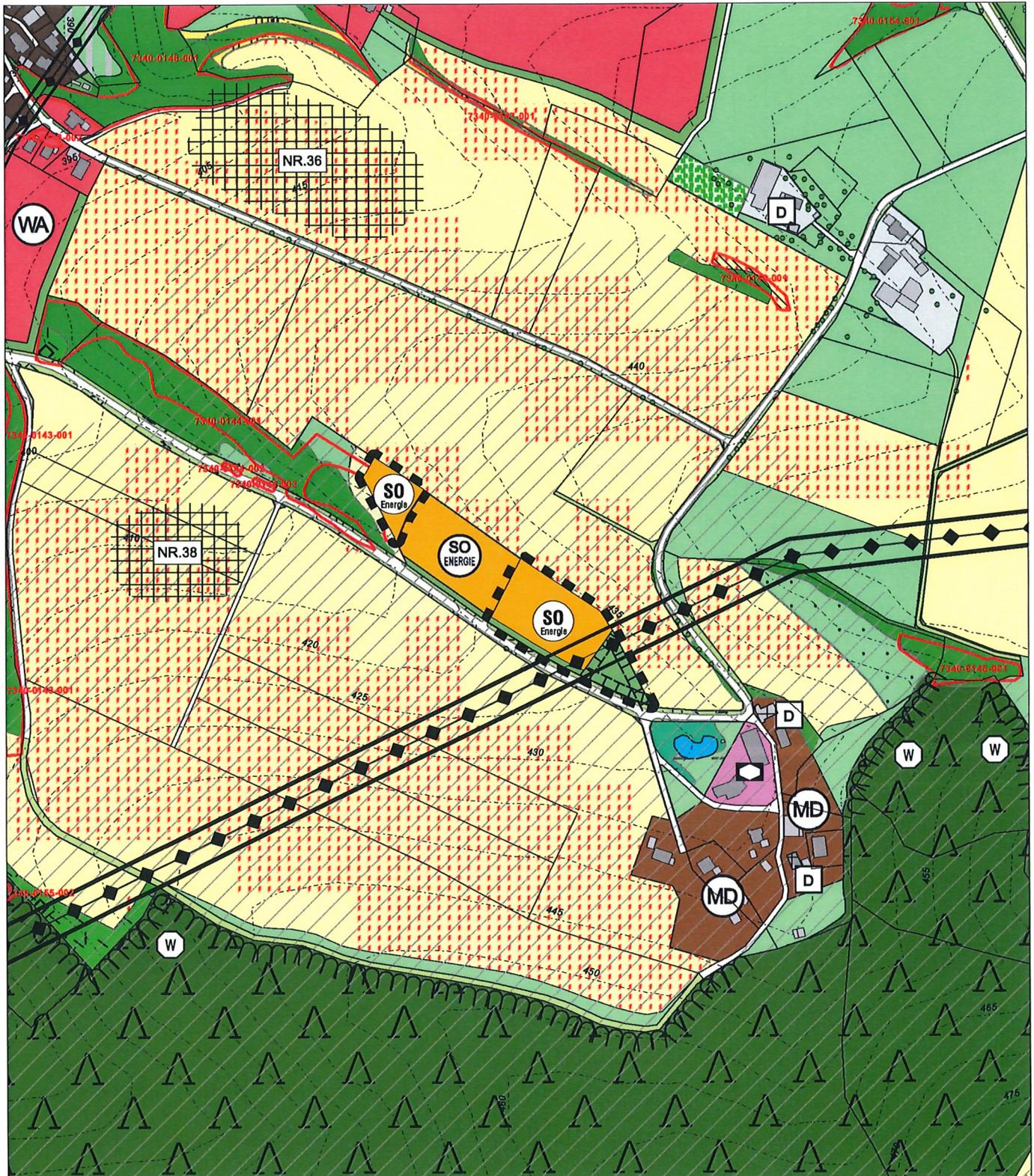


GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

"ERWEITERUNG SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGEN"

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 5

PLANUNG M 1:5.000 STAND 12.12.2017



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  Sonstige Sondergebiete – Sondergebiet Energie, Photovoltaikanlage gem. § 11 BauNVO

2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- 2.1  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- 2.2  Feld- und Waldwege

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 3.1  Grünfläche

4. Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Vegetationsstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- 4.1  Hecke naturnah
- 4.2  Extensivgrünland, Sukzession etc.
- 4.3  Artenarme Ruderal / Gras- und Krautsaum auf Ranken, Wege- und Feldraine

5. Sonstige Planzeichen

- 5.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung der Flächennutzungsplans
- 5.2  Höhenlinie
- 5.3  Biotop mit Nummer gemäß der Biotopkartierung Bayern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.07.2017 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 25.07.2017 hat in der Zeit vom 04.08.2017 bis 28.08.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 25.07.2017 hat in der Zeit vom 04.08.2017 bis 28.08.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 05.09.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2017 bis 27.11.2017 beteiligt.
5. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 05.09.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.10.2017 bis 27.11.2017 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Niederviehbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2017 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 12.12.2017 festgestellt.

Niederviehbach, den 14.12.2017


.....
Josef Daffner, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom ~~5.3.2018~~ AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
40-610-11/2018.3

8. Ausgefertigt

Niederviehbach, den ~~.....~~ 20.03.2018


.....
Josef Daffner, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde am ~~.....~~ 04.04.2018 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist damit wirksam

Niederviehbach, den ~~.....~~ 04.04.2018


.....
Josef Daffner, 1. Bürgermeister

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN - 5. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

STAND: 12.12.2017

GEMEINDE NIEDERVIEHBACH

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Daffner
SCHULSTRASSE 1
84183 NIEDERVIEHBACH



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21 D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN Telefon 0871 55751

info@laengst.de www.laengst.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	4
2.1	REGIONALPLAN	4
2.2	FACHPLANUNGEN	6
2.3	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	6
2.3.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNatSchG)	6
2.3.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	6
2.3.3	WASSERWIRTSCHAFTLICHE SCHUTZGEBIETE	6
2.3.4	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	6
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	7
3.1	LAGE IM RAUM	7
3.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
3.3	ERSCHLIEßUNG	7
3.3.1	VERKEHRERSCHLIEßUNG	7
3.3.2	WASSERVERSORGUNG	7
3.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	7
3.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	7
3.3.5	ENERGIEVERSORGUNG ERNEUERBARE ENERGIEN	8
3.3.6	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	8
3.3.7	ABFALLWIRTSCHAFT	8
3.3.8	LANDWIRTSCHAFT	8
3.3.9	FORSTWIRTSCHAFT	8
3.3.10	GEWÄSSER	8
3.3.11	ERHOLUNG	8
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	9
5	Umweltbericht	10
5.1	EINLEITUNG	10
5.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	10
5.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	10
5.2	BESTANDSAUFNAHME	10

5.2.1	SCHUTZGUT BODEN	10
5.2.2	LUFT UND KLIMA	11
5.2.3	SCHUTZGUT WASSER	11
5.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	11
5.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
5.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	13
5.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	13
5.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	13
5.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	13
5.5.2	AUSGLEICH	14
5.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	14
5.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	14
5.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	15
5.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	15

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP+LP) genehmigt vom Landratsamt Dingolfing-Landau am 03.02.2009 entspricht im Bereich der geplanten Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen Hinterkreuth nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Niederviehbach.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 25.07.2017 beschlossen:
+ Fortschreibung des FNP und LP im Bereich des „SO Erweiterung Energie Hinterkreuth“.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Hierzu hat die Gemeinde Niederviehbach in 2009 eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets durchgeführt (Solarstudie). Die seinerzeit erstellte Studie ist aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Rechtslage, wonach eine Vergütung nur noch für Freiflächenanlagen gewährt wird, die auf sogenannten vorbelasteten Flächen, z. B. im Bereich eines 110 m breiten Streifens entlang von Autobahnen bzw. Bahnlinien oder eben wie hier auf Konversionsflächen errichtet werden, überholt.

Die bereits bestehende Photovoltaikanlage soll nun nach Osten und Westen erweitert werden.

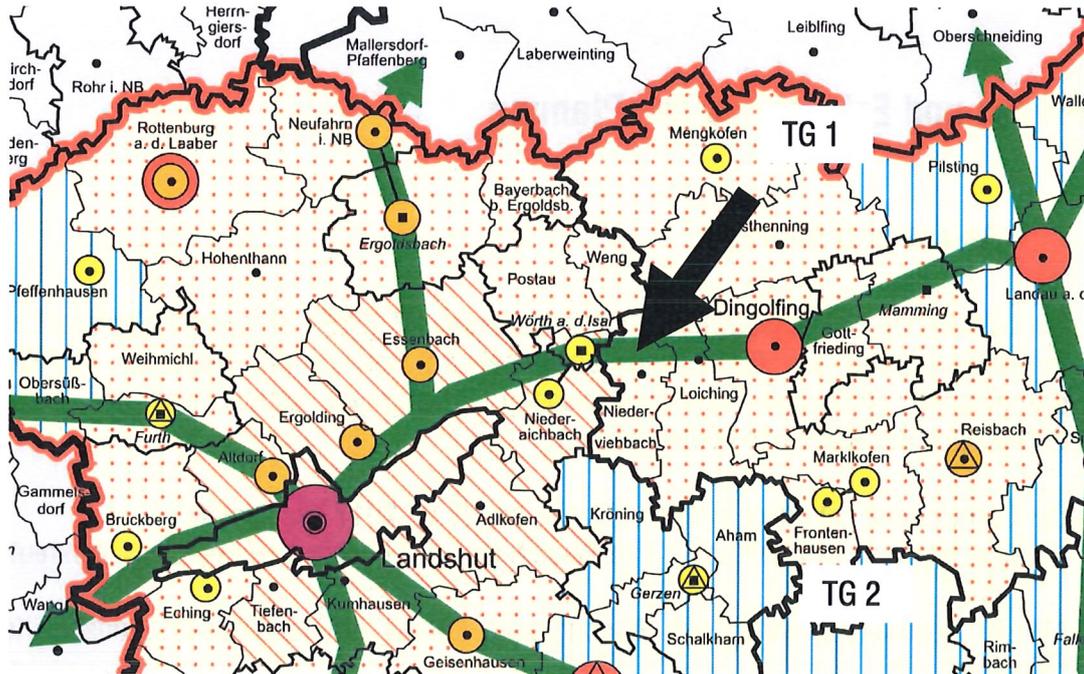
2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Die Gemeinde Niederviehbach ist dabei Teil der Region 13 – Landshut.

Die Aufstellung erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.



Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

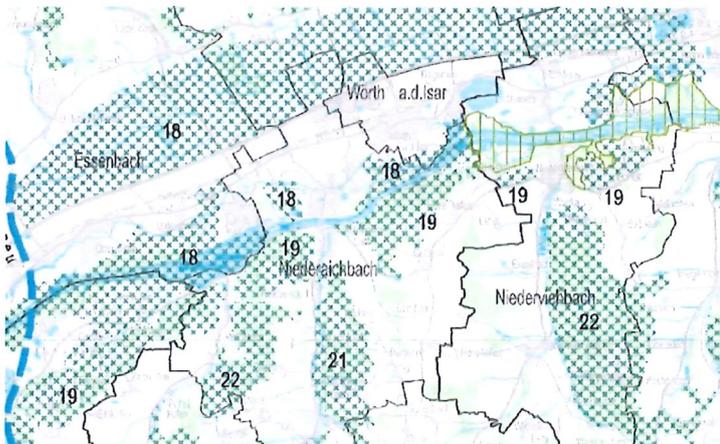
Die Gemeinde Niederviehbach liegt im Allgemeinen ländlichen Raum sowie im Nahbereich des Mittelzentrums Dingolfing.

Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

Außerdem übernimmt die Gemeinde Niederviehbach zusätzliche Funktionen im Bereich der landschaftlichen Entwicklung.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 22 (Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland). Aufgrund der Nutzung als Konversionsfläche (ehemalige Deponie) im Westen sowie im Bereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Erweiterung im Osten als sinnvoll und zulässig angesehen.



Rohstoffsicherung

Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt.

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Dingolfing-Landau (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis wurde erstmals im Jahre 1989, aktualisiert in 1999 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit veröffentlicht und der Unteren Naturschutzbehörde als fachliche Vorgabe an die Hand gegeben.

Das ABSP trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen. In der Vergangenheit war im westlichen Teilbereich ein Biotop (7340-0144, trockene Altgras- und Ruderalfluren, Hecken, Feldgehölze und Kalkmagerrasen, Felsvegetation und Schuttfluren) vorhanden, das nun aber nicht mehr existent ist.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Geltungsbereich keine spezifischen Darstellungen auf.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (§ 23, § 26, § 29, § 28, § 32 BNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.3.2 Biotope der amtlichen Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotope in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Südwestlich des Planungsgebietes liegt ein amtlich kartiertes Biotop:

7340-1128-001, Gehölze, Streuobstbestand und magere Offenflächen südöstlich von Wocka

Die Flächen werden durch die geplanten Darstellungen der 5. Änderung nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete vor.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Es liegen keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich vor.
Baudenkmäler fehlen im Planungsgebiet.

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen und umfasst folgende Flurstücke:

Flurnummer	Gemarkung
144 (Teilfläche)	Niederviehbach
141 (Teilfläche)	Niederviehbach

Die Gesamtfläche des Vorhabengebietes beträgt ca. 1,317 ha incl. Grün- und Ausgleichsflächen.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit sind die Flächen im FNP/LP wie folgt dargestellt.

	Darstellung / Nutzung
Westlicher Teilbereich	Inertdeponie mit extensivem Grünland und natürlicher Sukzession
Östlicher Teilbereich	landwirtschaftliche Nutzfläche

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Das Planungsgebiet ist in ausreichendem Maß an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende, nicht verschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche selbst bzw. in der vorhandenen Versickerungsmulde breitflächig versickert.

3.3.5 Energieversorgung erneuerbare Energien

Die Gemeinde Niederviehbach setzt seit Jahren auf nachhaltige Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien. So versorgt das Heizwerk Niederviehbach (Leistung im Endausbau 1,7 MW) das gesamte Gemeindezentrum, das gesamte Klosterareal, das Gewerbegebiet, den Kindergarten, das Sportheim und zwei Baugebiete mit Erneuerbaren Energien bzw. Hackschnitzel. Zudem beliefert die 400 kW – Biogasanlage im Gemeindeteil Eschlbach über eine 4 km lange Biogasleitung ein Grundlastblockheizkraftwerk im Heizwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung. Das Heizwerk Niederviehbach ersetzt so den Verbrauch von ca. 300.000 bis 400.000 l Heizöl jährlich mit entsprechender CO₂ – Minimierung. Unter Beachtung und Fortführung aller genannten Grundsätze des LEP wird die nachhaltige Energiegewinnung bzw. Energieversorgung aus Solarstrom weiter verfolgt. Beim Kloster Niederviehbach ist eine PV-Anlage bereits seit einigen Jahren in Betrieb. In den Bereichen randlich an der Autobahn A 92 sind weitere Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen errichtet worden. Außerdem wurde 2008 die Dachfläche der Hauptschule Niederviehbach mit einer PV-Anlage eingedeckt. Die Gemeinde Niederviehbach hält an ihrem Ziel fest, eine vollständige Energieversorgung des Gemeindegebiets auf der Basis regenerativer Energien zu gewährleisten.

3.3.6 Anschluss an das Stromnetz

Die Energieversorger, die Fa. Überlandzentrale Wörth/Isar-Altheim AG sowie die Fa. E.ON Bayern AG sehen die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ins Stromnetz. Der Einspeisepunkt liegt voraussichtlich in Niederviehbach / Steinbreite. Details sollen im B-Planverfahren geklärt werden.

3.3.7 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn und ist für das geplante Vorhaben als gesichert zu betrachten.

3.3.8 Landwirtschaft

Der östliche Teilbereich der Planung ist landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im westlichen Bereich sind keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen, da das Vorhabensgebiet dort eine ehemalige und rekultivierte Deponie darstellt.

3.3.9 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen im Planungsgebiet

3.3.10 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet

3.3.11 Erholung

Das Vorhabensgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt bereits 8 Sondergebiete für FPV-Anlagen dar:

- + Südseite der Autobahn A92
- + Nordseite der Autobahn A92
- + Ehemaliger Klostersgarten in Niederviehbach
- + Birnthal
- + Süßbach
- + Eschlbach
- + Kreut West
- + Hinterkreuth

Davon sind einige Sondergebiete umgesetzt worden. Für weitere Sondergebiete besteht eine konkrete Bauleitplanung.

Auf Grund der veränderten Situation seit Erstellung der Solarstudie besteht nunmehr der Bedarf im Bereich bereits bestehender Standorte, diese Flächen zu erweitern.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen nun entsprechend angepasst werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, weitere Möglichkeiten zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen, um den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf in der Gemeinde Niederviehbach sowie in der Region zu erhöhen. Ende 2015 lag der Anteil der erneuerbaren Energien am rechnerischen Strombedarf der Gemeinde Niederviehbach bei ca. 53% (www.energymap.info). Hierzu soll zu den bereits bestehenden Darstellungen angrenzend zu einer bereits bestehenden PV-Anlage eine ehemalige, rekultivierte Deponie sowie landwirtschaftliche Flächen im Ortsteil Hinterkreuth als Sondergebiet für Erneuerbare Energien ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP + LP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der Vorrangflächen für den Kiesabbau sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Geologisch gesehen besteht das Isar-Inn-Hügelland aus Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Die Kiese und Sande und zwischengelagerten Mergel bilden überall dort das Ausgangsgestein der Bodenbildung, wo Deckschichten aus Löß und Lößlehm fehlen. Im Geltungsbereich herrschen Braunerden aus lehmigem oder sandigem Molassematerial, verbreitet mit schwachem Kies- und Lößlehmanteil, örtlich mit Lößlehmdeckschichten kleiner 3 dm vor.

Aufgrund ihrer hohen Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und ihrer großen nutzbaren Wasserkapazität stellen sie in der Regel gute Ackerstandorte dar.

Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt im westlichen Bereich eine ehemalige, rekultivierte Deponie dar. Zuerst wurde eine Rekultivierungsschicht aus Rohboden bzw. Oberboden aufgetragen (Rekultivierungsplan Büro Längst & Voerkelius, Stand 2008). Der

östliche Bereich wird derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die geplante Nutzung entstehen keine nennenswerten anlage- und betriebsbedingten Belastungen. Es sind auf Grund der Aufstellung von Solarmodulen nur Umweltauswirkungen ohne bzw. mit geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5.2.2 Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet wird dem Klimabezirk des unterbayerischen Hügellands zugeordnet. Das relativ niederschlagsarme Gebiet um Straubing – Regensburg erstreckt einen Ausläufer längs der Isar in den Raum Dingolfing – Landshut.

TG 1: Die mittlere Jahressumme des Niederschlags liegt im Isartal bei 680 mm bis 750 mm. In den Sommermonaten fallen entsprechend dem kontinentalen Charakter des Klimas 2 – 3 mal soviel Niederschläge als in den Wintermonaten. Es treten zum Teil ergiebige Gewitterregen auf. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt im Isartal bei 7,8 Grad Celsius.

TG 2: Das Hügelland ist niederschlagsreicher: 750 mm bis 800 mm mittlere Niederschläge pro Jahr. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt im Hügelland ein wenig unter 7,8 Grad Celsius. Insgesamt ist jedoch durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Im Hügelland ergibt sich bezüglich des Grundwassers folgende Situation:

Die stark wechselnden Sedimente des Tertiärs, die sich aus Schottern, Sanden, Schluffen, Tonen und Kalkmergeln zusammensetzen, sind in sehr unterschiedlichem Maße wasserführend. Aufgrund dieser Verhältnisse ist örtlich und zeitweise mit Schichtwasservorkommen zu rechnen, die als Quellen austreten. Im Rahmen der bisher vorgenommenen Meliorationsmaßnahmen wurde jedoch ein Großteil dieser Schichtwasservorkommen bereits drainiert.

Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden geringer. Vergleichende Messungen in den letzten Jahrzehnten zeigen jedoch auch im Tertiärbereich vielerorts einen deutlichen Anstieg von im Grundwasser gelösten Stoffen, insbesondere von Chloriden, Sulfaten und Nitraten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keinen Einfluss auf die Grundwassersituation haben wird.

Auf Grund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind somit keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen in den Teilgebieten.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Südwestlich des Planungsgebietes liegt ein amtlich kartiertes Biotop:

7340-1128-001, Gehölze, Streuobstbestand und magere Offenflächen südöstlich von Wocka

Die Flächen werden durch die Darstellungen der 5. Änderung nicht beeinträchtigt. Auch sonst weist das Planungsgebiet für das Schutzgut Arten kaum höherwertigere Lebensräume auf. Es sind durch das Vorhaben daher nur geringe negative Auswirkungen zu erwarten.

POTENTIELL NATÜRLICHE VEGETATION

M 4b Waldmeister-Buchenwald im Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald

Verbreitung: Hauptverbreitung in den Kalkgebieten; vom unterfränkischen Muschelkalk über die Frankenalb bis ins Alpenvorland.

Kennzeichnung: Buchenwaldkomplex auf Standorten mit unterschiedlichem Basen- und Kalkeinfluss.

Zusammensetzung: Artenreicher Mischkomplex aus vorherrschendem Waldmeister-Buchenwald und Waldgersten-Buchenwald (mit zahlreichen, unterschiedlich ausgeprägten Übergängen).

Standorte: Mäßig reiche bis sehr reiche (Kalk-)Braunerden der Kalkgebiete ohne nennenswerten Grundwassereinfluss.

FAUNA

Hinweise zur artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Es sind sehr geringe Beeinträchtigung in den Grünflächen sowie im Aufstellbereich der Solarmodule zu erwarten.

Wasser

Sehr geringe Beeinträchtigungen, das anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort großflächig versickert.

Klima/Luft

Auf Grund der Ein- und Durchgrünung sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Die Fläche stellt sich im westlichen Bereich als Extensivgrünland dar. Da die Rekultivierung nicht lange zurückliegt, hat sich keine außerordentlich wertvolle oder sensible Artenzusammensetzung ausgebildet. Die östliche Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und bietet dementsprechend nur sehr geringe Lebensraumqualitäten. Daher sind durch das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Planungsgebiet ist lediglich von der Hinterkreuther Straße im Süden einsehbar. Die Topographie und die bestehenden Gehölz- und Waldbestände im Umgriff des Vorhabensgebiets verringern die Einsehbarkeit. Eine weitere Eingrünung mit Gehölzen erscheint nicht notwendig.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen. Die Fläche hat für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Lärm / Verkehr)

Sehr geringe Beeinträchtigungen.

Der zusätzlich entstehende Individualverkehr, bedingt durch die Wartung und Betreuung der Anlagen kann vernachlässigt werden. Lediglich während der Bauphase ist mit kurzzeitigen erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler fehlen.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete betroffen.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die geplante Nutzungsänderung in den Teilgebieten des FNPs würde sich an der bestehenden Nutzung als Acker bzw. Rekultivierungsfläche nichts ändern.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Mensch

Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Topographie und die bestehenden Gehölz- und Waldbestände im Umgriff des Vorhabensgebiets verringern die Einsehbarkeit. Eine weitere Eingrünung mit Gehölzen erscheint nicht notwendig.

5.5.2 Ausgleich

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben können, stehen ausreichend Flächen zur Umsetzung zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe des LFU zur Eingriffsregelung sowie die Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Darüber hinaus soll die Ausführung der in der nachfolgenden, konkreten Bauleitplanung definierten Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich mit autochthonem Saat- und Pflanzgut erfolgen.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellungen des Sondergebiets Erneuerbare Energien gibt es in der Gemeinde Niederviehbach keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des geringen Umfangs der geplanten Darstellungen gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen haben.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 5 zum bestehenden Flächennutzungsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Darstellung als Sondergebiet für Erneuerbare Energie lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:

Es kann insgesamt von keinen bis geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 12.12.2017

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner